

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 86 (2008)
Heft: 12

Rubrik: Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf der sichereren Säule

Die Pensionskasse, die zweite Säule der Altersvorsorge, geht alle etwas an, aber viele sind darüber schlecht informiert. Vor allem bei vorzeitigen Bezügen und verspäteten Einkäufen muss man einiges beachten.



Alfred Ernst ist Mitglied der Geschäftsleitung der unabhängigen Vermögensverwaltungsgesellschaft Salmann Investment Management in Zürich. Nach verschiedenen Stationen im Bankgeschäft arbeitete er viele Jahre im In- und Ausland als Redaktor von «Finanz und Wirtschaft» und «Cash». Danach war er während zehn Jahren als selbstständiger Finanzberater und Kolumnist tätig.

Für viele Personen stellt das Guthaben der Pensionskasse einen sehr wichtigen, wenn nicht den wichtigsten Aktivposten des Gesamtvermögens dar. Dennoch ist der Wissensstand bisweilen gering und sind die Unsicherheiten gross. Das steht einer Optimierung der Möglichkeiten in der zweiten Säule im Wege.

Für Unklarheiten sorgen oft die Möglichkeiten vorzeitiger Bezüge, also solche, die vor dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters gemacht werden können. Grundsätzlich geht das zur Finanzierung von selbst bewohntem Wohneigentum in der Schweiz, wenn die versicherte Person sich selbstständig macht sowie wenn jemand auswandert.

Wer Geld aus der Pensionskasse beziehen will, muss sich genau überlegen, wie sich sein Risikoschutz ändert. Denn die zweite Säule versichert einerseits fürs Alter, andererseits die Risiken Invalidität und Tod. Für diese Fälle gilt es, je nach Bedarf eine ergänzende private Versicherungslösung zu suchen, um die wegen des Vorbezugs reduzierten PK-Deckungen zu kompensieren.

Der verminderte Risikoschutz ist nicht der einzige Stolperdraht beim Bezug. Auch der Fiskus will seinen Teil an dem bisher unbesteuerten Geld. Immerhin wendet er dabei anstelle des regulären Einkommenssteuersatzes einen reduzierten Steuersatz an. Das gilt sowohl bei Vorbezügen wie auch bei ordentlichen Bezügen beim Erreichen des Pensionsalters.

Wer mit dem Arbeitgeber gegen Schluss der Erwerbstätigkeit beispielsweise eine Reduktion des Arbeitspensums vereinbart, hätte – sofern im Pensionskassenreglement vorgesehen – auch die Möglichkeit, gestaffelt Kapital zu beziehen. Steuerlich gesehen wäre das gegenüber einem Einmalbezug von Vorteil. Regel: Der Umfang der Arbeitspensumsreduktion sollte gleich dem Umfang des Kapitalbezugs sein.

Das Beziehen von Geld aus der Pensionskasse birgt also Tücken. Für eine Immobilienfinanzierung könnte daher die Verpfändung eine pflegeleichtere Variante darstellen. Der Risikoschutz bleibt unverändert, die Besteuerungsfrage fällt dahin.

Die berufliche Vorsorge kann nicht nur Kapitalquelle sein, sie eignet sich auch als Spar-

gefäss für «überschüssiges» Privatvermögen. Unter Umständen (etwa nach einem Wechsel zu einem Arbeitgeber mit höherem Lohn/oder besseren PK-Leistungen) eröffnet sich die Möglichkeit eines freiwilligen Einkaufs. Über die individuelle Höhe gibt die Kasse Auskunft.

Zur Steueroptimierung ist es ratsam, einen Einkauf über mehrere Jahre zu staffeln. Das bricht die Steuerprogression wiederholt. Lieber also fünf Jahre lang je 10 000 Franken einzahlen als in einem Jahr 50 000.

Vorsicht ist gegen Ende des Erwerbslebens geboten. So dürfen Einkäufe ab drei Jahre vor Pensionierung nicht wieder als Kapital bezogen werden, sondern gelangen dann nur in Rentenform an den Destinatär zurück.

Gesperrt ist das aus freiwilligem Einkauf in die Pensionskasse geflossene Kapital auch für Immobilienkäufe (auch Amortisation von Hypotheken). Dies gilt bis drei Jahre nach Einzahlung. Umgekehrt kann man sich überhaupt erst einkaufen, wenn man allfällige früher für eine Wohnfinanzierung bezogene Beträge in die Vorsorgeeinrichtung zurückerstattet hat.

Dagegen dürfen Einkäufe erfolgen, wenn das Guthaben früher wegen Scheidung mit dem Ex-Ehepartner aufgeteilt wurde. Der Geldabfluss durch Scheidung wird also anders gehandhabt als der für Immobilienfinanzierung.

Um abzuschätzen, ob ein Einkauf sinnvoll ist, gilt es ferner zu klären, ob das Geld nur in den überobligatorischen Teil fliesst oder die Vorsorgeeinrichtung es auf den obligatorischen und den überobligatorischen Teil verteilt. Die staatlich verordnete Mindestverzinsung gilt nur für den obligatorischen Teil. Der überobligatorische Teil steht dagegen im Risiko, je nach Verfassung der Kasse und der Finanzmärkte geringer oder im schlechtesten Fall gar nicht verzinst zu werden. Auch hier gibt die Kasse Auskunft.

Schliesslich ist es sinnvoll, sich Gedanken über den Gesundheitszustand seiner Kasse zu machen. Besteht eine grössere Unterdeckung (Deckungsgrad deutlich unter 100%), macht das Einkaufen zum Beispiel mit Blick auf die zu erwartenden Renditen weniger Sinn.

Literaturhinweis: «Gut vorsorgen: Pensionskasse, AHV und 3. Säule», Saldo-Ratgeber, 14. Auflage, 2007, 196 Seiten, CHF 32.90. Bestelltalon Seite 77.

